

sollten, so sei es doch immer für sie gut und vortheilhaft, wenn sie nach vollendeten Studien erst durch eine gewisse Läuterung des Lebens gingen und eigne Erfahrungen in das Amt brächten, die nur während eines Uebergangsprocesses zu gewinnen seien; er macht ferner darauf aufmerksam, daß

2) bei dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse die Gemeinden selbst benachtheiligt würden, und zwar

a) die Gemeinden königl. Collatur, indem diese gegen die übrigen zurückgesetzt seien, denen nach der Wahl der Gerichtsherrschaften aus der Gesamtzahl der Befähigten ein Geistlicher gegeben werden könne.

b) die Gemeinden der Privatcollatoren, insofern bei der weitächtigen Bedeutung des Begriffes „Wahlfähigkeit“ leicht ein Mißgriff gethan werden könne.

Nicht minder sei

3) das nachfolgende Geschlecht hierbei betheiligt, denn je mehr von einer großen Zahl nicht unwürdiger Candidaten die bittere Erfahrung der Verkümmernng unter der Ungunst ihres Geschickes gemacht werden würde, desto weniger würden künftig geistig befähigte dem edlen Drange ihres Herzens zur Wahl des Predigerstandes folgen, und das nachfolgende Geschlecht werde in geistiger Ebbe darben, ohne daß das jetzige, wegen der schwindelnden Höhe seiner Fluth, sich seines Ueberflusses bewußt werden könne.

Findet sein Antrag Anklang, so werde

4) das hohe Ministerium des Cultus als königl. Collaturbehörde der peinlichen Lage entnommen, so manchen begünstigungswerthen Petenten hinter andern zurückgestellt zu wissen, denen es erst unlängst in schätzender Schrift sein: „versuche dich“ in die Hände gegeben, die Privatpatrone dagegen würden dann

5) bei Vacanzen der Anzahl von Bittschriften, persönlichen Vorstellungen und anderer Collisionen enthoben sein, welche sie gegenwärtig sogar bisweilen genöthigt hätten, auf einen Stand der Geistlichen verletzende Weise, die erfolgte Wiederbesetzung der Stellen in den Zeitungen zu annonciren; auch dürfte

6) dadurch zwischen den Geistlichen selbst ein ehrbareres Verhältniß begründet werden, denn jeder Einzelne sei dann überzeugt, daß es für den andern mit mannigfachen Schwierigkeiten und mit dem Durchlaufen einer Schule von Erfahrungen verbunden gewesen sei, zu der Stellung zu gelangen, die auch er bekleide.

7) Eine eigentliche Verletzung ursprünglicher und wohlervorbener Rechte der Privatcollatoren könne ferner die gewünschte billigere Feststellung der Dinge nicht, oder doch nicht in hohem Maße, herbeiführen. Denn beruhe auch das Privatpatronatrecht auf sichern Rechtstiteln, indem vornehmlich nach dem Aufkommen des Lehnwesens Feudalherrschaften Kirchengebäude angelegt und Pfarreien dotirt, sich aber und ihren Dominiat-Nachkommen das Recht vorbehalten hätten, den Gemeinden ihre Lehrer selbst zuzuführen, so könne es doch in jetziger Zeit ebenso einer juristischen als arithmetischen Frage unterworfen werden, ob sich das Verhältniß der pecuniären Beiträge der Gemeinden zu denen der Rittergüter nicht allmählig dadurch ausgeglichen habe, daß sich die Rittergüter in Sachsen seit einer sehr großen Reihe von Jahren der Immunität von Mittragung der Parochiallasten zu erfreuen gehabt hätten, und ob nicht sonach hierdurch das betreffende Patronatrecht selbst erlösen sei.

Auch noch anderer, minder erwähnungswerther Rücksich-

ten gedenkt Bittsteller und versieht sich von den Vertretern des Volkes, daß sie gern bereit sein dürften, auch der Kirche einen neuen Quell innern Gedeihens zu eröffnen, nachdem unter ihrer Leitung das Vaterland in so vielfach anderer Beziehung ein neues Kleid angezogen habe.

Der von ihm ausgesprochene Wunsch werde zweifelsohne von allen seinen Standesgenossen getheilt, doch habe er billig Bedenken getragen, zur Unterstützung desselben Stimmen zu sammeln, theils und hauptsächlich weil er überzeugt sei, daß die Ständeversammlung nicht nach der Zahl der Stimmen, sondern nach der Wichtigkeit der für den Antrag sprechenden Gründe prüfen werde, theils weil er Niemanden dem schmerzlichen Gefühl der Abweisung, wenn diese ihm und seinem Gesuche zu Theil werden sollte, habe aussetzen wollen. —

Zur leichtern Ausführung seiner Wünsche hat endlich Bittsteller annoch Grundzüge zu einem Gesetz über Aufhebung der Ungleichheiten zusammengestellt, welche im jetzigen Kirchenwesen Sachsens, besonders in Bezug auf Predigerwahl und Collaturrecht wahrzunehmen seien und empfiehlt solche zur geneigten Beachtung; doch glaubt die Deputation sich um so mehr jeder nähern Erwähnung und Begutachtung derselben überheben zu können, als der Möglichkeit einer Berücksichtigung derselben jedenfalls eine Erklärung der Kammer, daß man überhaupt geneigt sei, eine Aenderung der bestehenden Verfassungsverhältnisse hinsichtlich des Patronatrechts eintreten zu lassen, sowie ein ständischer Antrag an die hohe Staatsregierung zu Ertheilung eines bezüglichen Gesetzes vorangehen müßte. Es wird daher zu Fassung eines Beschlusses über die dem Bittsteller zu ertheilende Bescheidung völlig genügen, wenn sich die Deputation auf ein Gutachten über den Antrag desselben und seine eröffneten Ansichten und Wünsche ganz im Allgemeinen beschränkt.

Bei Erwägung dieses Gegenstandes aber hat die Deputation nicht verkennen können, daß, wenn man lediglich das Interesse der Predigtamtscandidaten ins Auge faßt, Manches für den gestellten Antrag spreche, auch nur einige Vertrautheit mit dem Stande der Verhältnisse, mit welchen dormalen die übergroße Zahl der sächsischen Predigtamtscandidaten zu kämpfen hat, läßt einen Wunsch nach einer Reform dieser Verhältnisse wohl als entschuldigt erkennen.

Die Kunst der Resignation auf Lebensglück und billige Hoffnungen, im Bewußtsein und Gefühl des herben Entbehrens jeder Aussicht und Hülfe, ist eben so schwer, als nur Wenigen die Kraft gegeben ist, sich nicht schmerzlich berührt zu fühlen, wenn sie schuldlos sich gegen Andere in Nachtheil versetzt und einem scheinbar unbilligen Rechtsverhältniß und Zufall Preis gegeben sehen; selbst die Verweisung zum Vertrauen auf eine höhere Wahrung kann die leidend Entbehrenden in den Kampf mit und über sich selbst nicht unterstützen, so lange ihr Glauben an die Möglichkeit einer Aenderung der Verhältnisse noch besteht, und darum ist es wenigstens nicht befremdend, wenn der Bittsteller in dem bitteren Gefühle seiner Lage bisher nichts unversucht ließ, um sich und seinen Standesgenossen mehr Garantie für ihre Existenz in dem Kreise aller übrigen Staatsbürger zu verschaffen, die Deputation ist selbst der Ansicht, daß nicht unbedingt eine Parallele zwischen den Predigtamtscandidaten und den Candidaten anderer Facultäten gezogen werden dürfe, welche ebenfalls ohne Gewährleistung ihrer Versorgung den gesetzlichen Prüfungen sich unterwerfen und in zahlreichster Concurrenz der Erlösung aus dem oft kummervollen Candidatenstande entgegensehen müssen, denn theils steht letztern eine vielseitigere Gelegenheit zu Gebote, um selbstständig